



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Denkwürdige Beiträge für Geschichte und Rechtsalterthümer**

**Wigand, Paul**

**Leipzig, 1858**

25. Relation über die Kirchenstreitigkeiten zu Höxter

**urn:nbn:de:hbz:466:1-30944**

3. Fürstl. Gnaden 1) Moyses, den Juden, mit Leib, Gut und allem seinigen Einlager; 2) Joachim den Juden in Arrest nehmen; 3) sämtliche fremde allhier in Hoxer sich befindende Juden gleichfalls bei Straf, oder wie es üblich, arrestiren. Act. 2. Nov. 1648."

## 25. Relation über die Kirchenstreitigkeiten zu Hörter. Aus den letzten Jahren des dreißigjährigen Krieges.

Kurzer und compendiöser Bericht, was es in dem kaiserlichen freien Stift Corvey und dazu gehöriger Stadt Hörar und auf dem platten Land um die Religion für eine Bewandniß gehabt, und was vor und nach deßfals ergangen und welchergestalt die Kirchen in der Stadt Hörar, so von den längst abgelebten Abbatibus mehrentheils fundirt, in der unkatholischen Hörerschen Bürger Gewalt de facto kommen, auch wie dieselben auf kaiserliche und Landsobrigkeitliche Verordnung wieder reoccupirt und die Bürgerei zum katholischen Glauben gebracht, leider aber die meisten abermalen zum Lutheranismus getreten und durch dieselben pro Augustanae confessionis exercitio gewaltsamer Weise einige Pfarrkirchen wieder eingenommen und auf die heutige Stund detinirt werden.

Anfänglich ist das Stift Corvey mit aller Zubehörung von Carolo Magno ejusque filio Ludovico Pio fundirt und darin der uralte katholische Glaube, nach Austilgung der heidnischen Völker, introducirt, und so die katholische Religion (bis in Teutschland die unkatholische Lehr Martini Lutheri bei dem Einigen und Andern vor und nach eingerissen, und ex communi Germaniae malo von der Stadt Hörar und Einigen auf dem platten Land gegen ihres Landesherrn Willen angenommen) unveränderlich behalten und darin gottselig gelebt worden.

Nun hätte sich zwar gebührt, daß die Stadt, weil sie die Kirchen allda vor und nach de facto eingenommen und die katholischen Pastores removirt, unkatholische Prädicanten ohne Befugniß angeordnet, die Kirchen und eingezogene Kirchengüter Ihro katholischen Landesobrigkeit hätten restituiren, und vermöge des Religionsfriedens zur katholischen Religion wieder bequemen sollen: Weil aber dieselbe nebst der Ritterschaft Ihrer Landesobrigkeit Herrn Abt von Buchholz, so 1585 mit Tode abgegangen, sich widersetzt, und solcher unnöthige Streit eine geraume Zeit gewähret, so hat derselbe, metu majoris mali, ihrem unbe-

fugten Handeln in etwas zusehen, und das Unglück über sich müssen gehen lassen. Doch hat der gute Herr seinen Successoren und dem Religionsfrieden dadurch nichts Präjudicirliches zuziehen können.

Nun ist zwar Herr Abt Dietrich D. Abbati von Buchholz im Regiment gefolgt; aber bei dessen Regierung eine gefährliche Rebellion zwischen dem Rath und gemeinen Bürgern zu Höxter entstanden, daß also H. A. Dietrich seiner Landesobrigkeitlichen Superiorität sich zwar zum höchsten hat angelegen seyn lassen, solche schädliche Unruhe, die dem Stift viel tausend Thaler gekostet, und dadurch in überaus großen Schaden gesetzt, zu dämpfen, hat aber zu deren Stillung fast nichts gegen die Widersetzlichen schaffen können, sondern bei der Röm. Kais. Maj. Rudolf II. Hülf imploriren müssen, auch beim kais. Hof erhalten, daß gegen die Rebellen *mandatum sine clausula*, den *de facto* introducirten Rath wieder abzuschaffen und den vorigen wieder zu restituiren, am 12. Apr. 1602 erlassen worden. — Inmaßen auch, auf Anrufen Herrn Abt Dietrichs der Stadt Höxter zum ernstlichsten und bei Vermeidung der kaiserlichen Ungnad zugleich auferlegt und anbefohlen worden, dem Abt zu Corvey in geist- und weltlichen Sachen zu gehorsamen und allen Ungehorsam abzuthun.

Weil aber darauf die schuldige Parition nicht erfolgt, so sind kais. Maj. Rudolphus II. auf Anhalten H. Abts Dietrich bewogen, gegen Burgermeister und Rath a. 1604 ein abermaliges Rescriptum mit einverleibter *Commination* der kais. Ungnade abgeben zu lassen: die Kirchen mit allen gewaltsam genommenen Siegeln und Briefen zu restituiren, zur katholischen Religion sich zu bequemen und die unkatholischen Prädicanten abzuschaffen; auch desfalls allen schuldigen Gehorsam dem Abt zu Corvey als rechtmäßiger Landesobrigkeit zu erweisen, oder anderes scharfen kaiserlichen Einsehens zu erwarten.

Darauf ferner im J. 1609 die kais. Maj. ein abermaliges *mandatum sine clausula*, mit einverleibter Straf der kais. Ungnad und Poen von 20 Mark löthiges Goldes, an Burgermeister und Rath abgehen lassen, die Kirche zu St. Peter nebst der Franciskaner-Kirche und übrigen geistlichen Gotteshäusern und Kirchen allda, unter Annahme des neuen Kalenders, ihrer Obrigkeit dem Abt von Corvey wieder einzuräumen.

Weil nun leider Herr Abt Dietrich bei seiner Regierung der Höxterschen Rebellion halber viel Mühe und Unruhe gehabt, immittels auch wegen den Jülichischen Landen im Reich einige Unruhe entstanden, Kaiser Rudolf mit Tode abgangen, darauf weiter der Krieg zwischen

dem Herzog von Braunschweig und dessen Stadt fortgänglich gewesen, auch bald darauf Abt Dieterich sein Leben geendigt, so ist diese Sache wegen Restitution der Hörterischen Kirchen und Wiederannehmung des katholischen Glaubens in suspenso geblieben.

Als nun Herr Abt Heinrich im J. 1616 vom Regiment kommen und kaum 4 Jahre, wiewohl unglücklich regiert, auch seines abteilichen Regiments sich abgethan, so ist diese Kirchen- und Religionsache suspendirt geblieben. — Nun ist zwar im J. 1620 Herr Johann Christoph von Brambach erst zum Administrator und nachher im J. 1624 zum Abt erwählt, hat auch die Regierung der Abtei angetreten, ist aber wegen einiger, wiewohl nie erwiesener, auch in Ewigkeit nicht zu erweisender Suspicion, als ob er nicht allerdings katholisch gewesen wäre, und wegen Reformation der Stadt Hörter nichts vorgenommen hätte, des Regiments, auf vorgehende päpstliche Anordnung, 5 Jahre entsetzt. Und sind die kurfürstliche Durchlaucht zu Cöln, als von Ihro päpstlichen Heiligkeit anverordneter administrator Corbeiensis, immittels bei des Stifts Regierung bis zum Jahr 1629 verblieben.

Inmaßen dann J. kurf. D. vermöge der damahls gehaltenen Landesobrigkeitlichen Superiorität und von Kaiser Rudolph gegen die Stadt Hörter ertheilten mandata und rescripta, die Kirchen zu restituiren, und nebst der katholischen Religion den neuen Kalender anzunehmen: im J. 1627 algemach den Cal. Greg. zu halten anbefohlen; und im J. 1628, intuitu des Religionsfriedens und vermög Kaiser Rudolphi scharfen mandatis, das völlige Reformationswerk, die Reoccupation der Kirchen in Hörter angefangen und zu Ende gebracht worden. Dahingegen aber die Stadt Hörter, ihnen Zeit und Dilation so lange zu gestatten, angesucht, bis der a. 1624 in aula caesarea angefangene Streit zwischen J. Kurf. D. und ihrem Herrn Abt Brambach auf dem einen oder andern Wege geendigt. Aber solche gebetene Frist derselben nicht indulgirt worden.

Immittels aber ist im J. 1629 der Prozeß beim kaiserlichen Hof zwischen J. Kurf. Durchl. zu Cöln und Herrn Abt Brambach vermittels der kais. Autorität, auch cum consensu serenissimi Electoris dergestalt geendigt und determinirt, daß der Herr Abt sein abteiliches Regiment in geist- und weltlichen Sachen wieder antreten, und das durch Kurcöln angefangene Reformationswerk wegen Annahme der katholischen Religion zur völligen Endschaft bringen, auch der Herr Kurfürst, als verordneter kaiserlicher Conservator, dem Herrn Abt dabei alle Assistenz leisten, und wie es einem katholischen Reichsstand gebührt, hierin unweigerlich beistehen solle.

Wie denn zu dem Ende am 18. May 1629 Herr Abt Brambach mit Vorwissen der kurf. Durchl. das abtheiliche Regiment wieder angetreten und in den nächsten Tagen der nach der Abtei citirten ganzen Bürgerei und sämtlichen Unterthanen die erlangten kais. Expeditiones, nach dem erhaltenen Restitutions-Bescheid, darin die Vollziehung der Reformation anbefohlen und des Conservatoris Meldung geschehen, und ihm Herrn Abten an seine gesammte Unterthanen in Hörar und auf dem Lande ertheilten Gehorsamsbrief öffentlich vorlesen und sich allen schuldigen Gehorsam manualiter angeloben lassen. Demzufolge Herr Abt Brambach im J. 1629, kurz nach erhaltener Restitution, in festo Corp. Chr. die processiones angeordnet und dem Magistrat und der Bürgerei anbefohlen lassen, solchen Gott wohlgefälligen Processionen in Person beizuwohnen. Und darauf die ganze Bürgerei ganz gehorsamst erschienen und decentissime vollenden helfen.

Darauf dann die Stadt Hörar unter der Stadt Siegel an J. Kurf. D. zu Cöln ein ganz unterthänigst Suppliciren abgehen lassen und darin zu gehorsamer Accommodation sich erbietig gemacht; jedoch ihnen vorher beständige Pastores angeordnet werden möchten, um sie zu instruiren und zur Annahme der katholischen Religion capaces zu machen, und demnächst einen ziemlichen terminum zu bestimmen; auch auf den Fall, da ihrer Einige in dem katholischen Glauben keinen Grund fassen könnten, denselben das beneficium emigrandi zu erlauben.

Wie dann die Bürgerei vor und nach, nachdem sie die katholischen Kirchen besucht, die Prediger angehört und dem Amt der heiligen Messe beigewohnt, auch von den Pastoren unterrichtet sind worden, zu der katholischen Religion, vermittelst abgelegter Beichte und darauf erfolgter Communion, gehorsamlich sich bequemet, und solche ihre geschehene Accommodation per speciale documentum latino idiomate conscriptum sub sigillo civitatis contestiret haben.

Und nachgehends weiter, als auf vorgangene Landesväterliche Vermahnungen fast die ganze Bürgerei, außer wenig Personen, zum katholischen Glauben accommodirt, sub d. 22. Aug. 1630 ein abermaliges attestatum der Magistrat nomine totius civitatis von sich gegeben und darin gegen die ganze ehrbare Welt gestanden, daß sie auf die begründete informationes und vielfältige schrift- und mündliche Erinnerungen, auch dabei erlangte fundirte Unterrichtung, zum katholischen Glauben getreten und also vor katholische Christen allerbest zu halten; derowegen sie auch im Beichten und Communiciren, Predigt und Meßhören, in Beiwohnung der Processionen, Besuchung der katholischen Priester und der Herrn

Franziskaner in deren Convent, wie auch auf Einladung derselben in ihren Behausungen, sich zum fleißigsten eingestellt und, wie katholischen Christen wohl anstehet, sich bezeigt haben. — Inmaßen auch die Stadt Hörar und die noch übrigen wenigen Bauern oder Hausleute, so viel deren bei den adligen Untersassen im hiesigen Stifft gewohnt, auf vorgangene Annahme des katholischen Glaubens, dabei in den Jahren 1630, 31 und 32 beständig verblieben, die katholischen Kirchen mit Verrichtung des katholischen exercitii jedesmahl mit Fleiß besucht haben.

Als nun die Stadt Hörar durch die gegentheiligen Armanden, fürstlich hessische, dann braunschweigische, dann andere den schwedischen Generalen unterworfenen Völker, zu unterschiedlichen Mahlen occupirt, so sind dieselben in dem angenommenen katholischen Glauben allgemach kalt worden und haben sich vermessenlich unterstanden, nachdem die Stadt Hameln im J. 1633 übergegangen, ohne einige Ursach zum Gewehr zu greifen und mit Wehr und Waffen in voller Ordnung in und um der Stadt herumzugehen, die Stücke auf den Wällen zu lösen und sich also zu bezeigen, als ob sie der römisch kaiserlichen Majestät offene Feinde gewesen wären.

Wie dann dieselben im J. 1633 im Sommer die Fratres Franciscanos, nebst den übrigen katholischen Pastoren zu St. Peter und zu St. Kilian aus dem Convent und Pfarrhäusern schimpflich ausgetrieben, mit Zuthun des damaligen gegentheiligen Commandanten verweisen lassen, und darauf die auf kaiserliche und Landesobrigkeitliche Verordnung vermöge des Religionsfriedens zu dem katholischen exercitio reducirten Kirchen de facto und gewaltsamer Weise, wie vorhin, als der Lutheranismus in Teutschland eingerissen, geschehen ist, abermahlen wieder eingenommen, und durch unkatholische Prädicanten predigen, auch den alten Kalender wieder einführen lassen, und dadurch den im katholischen Glauben verbliebenen Bürgern das exercitium catholicum abgeschnitten, welche immittels auf den Dörfern oder in der Stiftskirche zu Corvey ihren katholischen Glauben gleichwohl im vorigen Eifer continuirt.

Als nun die Stadt Hörar im J. 1633 in sine und im J. 1634 mit fürstlich hessischer Garnison besetzt gewesen, und der kaiserliche General von Gleen um Ostern die Stadt zu belagern angefangen, so sind die Bürger gleich mit den Soldaten, unter Ergreifung ihres Gewehrs, zu den Wällen gegangen und stündlich zur Opposition getreten. Daher sie auch, als die Bestürmung der Stadt vorgenommen und deren Etliche, als es zu spät, gern besser gesehen und den Wall lieber quitirt hätten,

aber darauf, weil sie mit eingestanden und bei dem Gewehr verblieben, mit dem Hals und Verlust all ihres Guts bezahlen müssen. Und ist also fast die mehrste Bürgerei in solchem Streit niedergehauen und mit der ihrerseits vorgenommenen feindlichen Widerseßlichkeit verdienten Strafe selbige Stadt von Gott heimgesucht.

× Weil nun wegen damaligen in der Stadt Hörar vorgegangenen totalen Ruins und sonst weiter auf allen Stifts-Dorffschaften ergangenen Verderbens im J. 1634 kurz nach Ostern Hr. Abt Brambach ihre Abtei mit dem Rücken ansehen, und auf Münster, Wahrendorf und Wiedenbrück vor und nach verweichen, auch allda im zweiten exilio sich aufhalten müssen, und also die Corvey'sche Regierung in suspenso gestanden, so sind die im Leben und übrig gebliebenen Hörerschen Bürger bei den gewaltsam reoccupirten 3 Kirchen verblieben und haben darin ihr unkatholisches Exercitium continuirt.

Als aber im J. 1636 H. Abt Johann Christoph erst auf Stadtberg auf die Propstei sich begeben, um Michälis aber abgereist und in der Stadt Hörar angekommen, haben J. F. G. dero abtheiliches Regiment wieder anzunehmen angefangen, auch darauf die Franciskanerkirche nebst der Collegiatkirche zu St. Peter zu Ende 1636 vorerst reoccupirt, und darin das exercitium catholicum wieder angeordnet, daß also die fratres Franciscani und der katholische Pastor ad S. Petrum ihre divina darin verrichten können.

Weil nun dazumahl in Hörar Lüneburgische Garnison gewesen, so haben J. F. G. gegen ihren Willen geschehen lassen müssen, daß die unkatholischen Bürger eine Kirche de facto wieder genommen und die zu St. Kilian zum unkatholischen Glauben gebraucht, welche sie dann auf die heutige Stunde gegen kaiserliche und Landesobrigkeitliche Verordnung detiniren, und mit dem Gedanken umgehen, dieselbe nicht allein zu behalten, sondern auch der übrigen beiden Kirchen mit Gewalt sich anzumaßen und die katholischen Geistlichen zu vertreiben.

Als nun im J. 1638 Herr Abt Brambach mit Tode abgegangen und Herr Arnold van Waldois zur abtheilichen Dignität erwählt, aber wegen vielfältiger Gefahr zu Cöln etwas verbleiben und durch Ihro Capitel, auch dero bestellten Canzler dero Stift und Unterthanen regieren, jedoch zum östern die Ratification oder sonst nachrichtlichen Bescheid von Cöln einholen müssen: Immittels im J. 1640 die Lüneburgische Garnison durch J. H. D. Leopold Wilhelm zu Oestreich mit

der kaiserlichen und bayerischen Hauptarmada durch eine scharfe Belagerung ausgetrieben, und dadurch Stadt und Land nebst der Abtei in den Grund ruinirt, so hat solcher und noch weiter continuirter gefährlicher Unruhe halber, insonderheit weil J. Excellenz von Wrangel um Ostern 1646 die kaiserliche Garnison durch eine eilftägige Belagerung aus Hörar getrieben, die Stadt demolirt, die Abtei und das Stift abermahlen nicht nur verderbt, sondern auch durch die Hauptarmada der Krone Schweden unter dem Feldmarschall Wrangel, so im October 1646 mit Schlagung einer Schiffbrücke, nächst der Abtei Mauern, eingerückt, und sämmtlich, sowohl zu Pferde als zu Fuß, in den 9. Tag auf hiesigem Stift und der Stadt Hörar sammt Dorffschaften sich einquartiert und Alles verzehrt, auch sogar den Unterthanen ihre Häuser verwüstet, daß sie also ihres Unterhalts gänzlich beraubt, das Land quitiren, solches öde und unbesaamet verlassen und sich anderwertig aufhalten müssen, wodurch dann Abtei und Stadt Hörar bis in den Grund ruinirt worden; inzwischen auch die Friedenshandlungen zu Münster und Osnabrück bis anhero vorgewesen: so haben J. F. G. das Religionswerk und die gewaltsame Distraction der Kirche zu St. Kilian bis zu des Friedens Abschluß in suspenso müssen stehen lassen.

Weil nun aus diesen von Jahr zu Jahr aufgesetzten Brieffschaften berichtet (daneben die noch vorhandene Urkunden, mandata und Constitutiones Huxariensium bereits auf Münster überschickt, und dadurch dies Alles zu beweisen ist), zur Genüge zu ersehen, wie die Stadt Hörar der kais. Maj., als dem höchsten Oberhaupt, wie auch ihrer Landesobrigkeit und deren gerechten Verordnungen sich widersetzt, und was dieselbe statuiert, über den Haufen geworfen, auch also lieber sehen wollen, daß sie in hoc passu über ihren Landesherrn, als daß der Landesherr über sie gebieten und sein obrigkeitliches Amt verrichten soll; bevorab da sie auch in politischen Sachen dergestalt und zwar ärgerlicher Weise demselben zu opponiren sich unterstehen: als wird der Herr Praelatus Adamus Adami dieser von Jahren zu Jahren aufgesetzten wahrhaften Information, zu Erhaltung hiesigen Stifts landesfürstlicher Superiorität und geistlicher Jurium, sich an gehörigen Orten zu bedienen, und was daraus vorzubringen nöthig, zu moviren sich gefallen lassen, damit dem katholischen Religionswesen in hiesigem Stift und Stadt Hörar, wie auch auf dem Lande kein Präjudiz zuwachse, sondern zu den bereits inhabenden katholischen Kirchen ad S. Petrum und zu den Brüdern, die Kirche ad S. Kilianum recuperirt, der neue Kalender wieder eingeführt werde, und die Stadt Hörar alle habende geistliche Briefe extradiren, auch von

geistlichen Beneficien und den Intraden nichts verschweigen möge, dahingegen der Herr Abt sich also discret bezeigen werde, daß Keiner über J. F. Gnaden mit Fug zu klagen Ursach haben solle.

**26. Auszug aus einem Manuscript des Decan Hillebrand, betreffend die Erstürmung der Stadt und den Vollzug des westphälischen Friedens. 1633—1662.**

Anno 1633 um Pfingsten haben die Braunschweigischen die Stadt occupirt, die katholischen Priester hinausgejagt und die Lutherischen wieder eingeführt, worauf die meisten Einwohner wieder abgefallen.

Im September haben die Corbeienses und Huxarienses der Krone Schweden und dem Landgrafen von Hessen schwören müssen, etiam contra Imperatorem.

1634. 10. April, Donnerstag nach Ostern haben die Kaiserlichen unter dem General von Gleen die Stadt Huxar um 7 Uhr Morgens mit stürmender Hand erobert; die Bürger, weil sie sich mit den Hessen den Kaiserlichen widersezt, sind Alle niedergemacht, wenig ausgenommen, und sollen damals bei die 1100 Bürger in Huxar gewesen seyn.   
 x Rabanus Zerbst, ein katholischer Organist, von Borgentrife hürtig, welcher sich anhero verheirathet, hat sich auf das Gewölb in der Clauskirche salvirt. Als ihm aber ein kaiserlicher Soldat nachgefolgt, Willens, denselben zu massacriren, und oben auf der Kirche von einem Balken zum andern gesprungen, aber gefehlt, ist er durch die dünnen untergenägelten Bretter gefallen und hat den Hals gebrochen, Zerbst aber sein Leben erhalten. Drei Stunden lang hat das Mettschen gewährt.

Herr Abt Brambach ist auf dem Kloster gewesen, aber von den verbitterten Soldaten fast um das Leben gebracht worden, als welche   
 x wegen der goldenen Ringe deroselben die Finger abschneiden wollen; endlich in Pantoffeln zum General gebracht worden, welcher den anhero geflüchteten silbernen St. Viti-Kasten zur Beute mit hinweggenommen, neben den Reliquien, von welchen er den hohen Dffizieren die kleinen Partikulen mitgetheilt, wie denn bei Abt Arnolds Zeiten der von Türck einige Partikulen wieder restituirt. Von bekannten Dffizieren sind mitgewesen Herr Oberst Assenburg, Oberst Sivelstorf, Oberst Metternich, Rittmeister Gronefeld von Ottbergen, Rittmeister Sauren